

STADT AHRENSBURG - STV-Beschlussvorlage -		Vorlagen-Nummer 2024/104/1
öffentlich		
Datum 21.01.2025	Aktenzeichen IV.5.6	Federführend: Frau Kubitza

Betreff

Kommunale Wärmeplanung Ahrensburg

Beratungsfolge Gremium Stadtverordnetenversammlung		Datum 27.01.2025		Berichterstatter	
Finanzielle Auswirkungen:		X	JA		NEIN
Mittel stehen zur Verfügung:			JA		NEIN
Produktsachkonto:					
Gesamtaufwand/-auszahlungen:					
Folgekosten:		2025: ca. 30.000 €, ab 2026 hoher Aufwand, aktuell nicht abschätzbar			
Bemerkung:					
Berichte gem. § 45 c Ziff. 2 der Gemeindeordnung zur Ausführung der Beschlüsse der Ausschüsse:					
	Statusbericht an zuständigen Ausschuss				
X	Abschlussbericht				

Beschlussvorschlag:

1. Der Kommunale Wärmeplan (KWP) wird in der als Anlage beigefügten Fassung beschlossen. Wesentliche Elemente des KWP sind die Eignungsgebiete für leitungsgebundene und individuelle Wärmeversorgung sowie die Maßnahmen zur Umsetzung der Wärmewende.
2. Der Kommunale Wärmeplan ist die strategische Grundlage für die Transformation der Wärmeversorgung Ahrensburgs mit dem Ziel einer klimaneutralen Wärmeversorgung aller Gebäude im Stadtgebiet bis 2040.
3. Der Kommunale Wärmeplan ist als Fachstrategie bei allen planerischen und infrastrukturellen Aktivitäten, Verfahren und Baumaßnahmen der Stadt zu berücksichtigen.
4. Die Stadtverwaltung und die Stadtwerke Ahrensburg werden beauftragt, die Wärmeversorgungsinfrastrukturen im Stadtgebiet auf der Grundlage des Kommunalen Wärmeplans gemeinschaftlich und zügig weiter zu entwickeln und die im Wärmeplan genannten flankierenden Maßnahmen zur Wärmewende zur Beschlussreife zu bringen. Dabei sind die bestehenden Fördermittelpotenziale im Rahmen ihrer Möglichkeiten auszuschöpfen. Abweichungen aufgrund der weiteren technisch-wirtschaftlichen Prüfungen und geänderter rechtlicher und energiewirtschaftlicher oder

finanzieller Rahmenbedingungen sind zu begründen und abzustimmen.

5. Die Verwaltung wird beauftragt, neue Entwicklungen in die gesetzlich vorgeschriebene Fortschreibung der KWP aufzunehmen, zu bewerten und eine Fortschreibung ggf. auch vorzeitig durchzuführen. Anpassungen der KWP erfordern einen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung.
6. Dieser Beschluss führt nicht zu einer Ausweisung von Gebieten zum Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen oder als Wasserstoffnetzausbaubereich nach § 26 WPG und folglich auch nicht zu einer vorzeitigen zwingenden Anwendung der §§ 71 ff. Gebäudeenergiegesetz (GEG).

Sachverhalt:

1. Grundlagen

Gemäß § 7 des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes Schleswig-Holstein (EWKG) vom 07.03.2017 ist Ahrensburg als Mittelzentrum im Verdichtungsraum zur Aufstellung eines Kommunalen Wärme- und Kälteplans (KWP) verpflichtet.

Ziel ist es dabei, ein Konzept für die treibhausgasneutrale Wärme- und Kälteversorgung bis zum Jahr 2045 (Zieljahr EWKG in der bei Aufstellung des KWP gültigen Fassung) zu erarbeiten. Es soll die Ziele für den Ausbaubedarf der Erneuerbaren Energien, den Ausbau der leitungsgebundenen Wärme- und Kälteversorgung, die Steigerung der energetischen Sanierungsrate und die Verbesserung der Energieeffizienz von Gebäuden in der Kommune beschreiben.

Am 19.12.2022 hat die Stadtverordnetenversammlung die Aufstellung des KWP für die Stadt Ahrensburg beschlossen (vgl. Vorlage Nr. 2022/109).

Mit der Novellierung des EWKG voraussichtlich zum März 2025 wird als neues Zieljahr für die THG-neutrale Wärmeversorgung das Jahr 2040 bestimmt. Aufgrund des vorhandenen Beschlusses zur Aufstellung des integrierten Vorreiterkonzeptes vom 09.03.2022 wurde für Ahrensburg bereits 2040 als Zieljahr für die Treibhausgas-Neutralität festgelegt, welches somit auch für den vorliegenden KWP angenommen wurde.

Der KWP für Ahrensburg als Mittelzentrum ist bis zum 17.12.2024 beim Landesministerium vorzulegen (s. § 7 Abs. 2 EWKG).

Da die Frist diese Frist aufgrund des Änderungsantrages AN/057/2024 nicht eingehalten werden konnte, wurde eine Fristverlängerung beim Ministerium bis Ende Februar beantragt und durch das Ministerium genehmigt. Ein finaler Beschluss ist demnach bis Ende Februar erforderlich. Andernfalls müsste der KWP gemäß den Anforderungen des Wärmeplanungsgesetzes erweitert werden.

Der Änderungsantrag wurde durch die Stadtverordnetenversammlung am 16.12.2024 zur Beratung an den Unterausschuss verweisen.

Am 08.01.2025 wurden die Punkte 2,4,7 und 9 des Änderungsantrages AN/057/2024 durch den Unterausschuss beschlossen. Die in der Anlage beigefügte Fassung vom 20.01.2025 beinhaltet alle beschlossenen Änderungen.

2. Wesentliche Ergebnisse

Der KWP stellt ein übergreifendes, strategisches Planungsinstrument für die Dekarbonisierung der Wärmeversorgung dar. Er betrachtet die Ist-Situation, benennt

Potenziale zur Wärmeerzeugung sowie Eignungsgebiete für die leitungsgebundene Wärmeversorgung (Wärmenetze) und für eine individuelle, dezentrale Versorgung. Die formulierten Maßnahmen sind ebenfalls überwiegend strategisch. Sie zeigen auf, welche Gestaltungsmöglichkeiten die Kommune hat und bereiten damit die Umsetzungsplanung auf Quartiersebene sowie die Detailplanung auf Straßen- bzw. Gebäudeebene vor.

Die Erstellung des KWP erfolgte in enger Abstimmung mit den Stadtwerken Ahrensburg (SWA) und deren Entwicklung ihrer Wärmewendestrategie. Die in der KWP aus gesamtstädtischer volkswirtschaftlicher Sicht identifizierten Eignungsgebiete stimmen im Wesentlichen mit der Wärmewendestrategie der SWA überein. Die Förderanträge für die Machbarkeitsstudie für das Wärmenetzeignungsgebiet und die Transformationspläne für die drei bestehenden Wärmenetze wurden bereits durch die SWA ausgearbeitet und werden nach dem Beschluss des KWP gestellt.

2.1 Eignungsgebiete

Folgende Eignungsgebiete werden definiert:

- Wärmenetzneubaugebiet: Innenstadt
- Prüfgebiete¹ für Wärmenetzausbau (Erweiterung der Wärmetrasse):
 - Otto-Siege-Straße
 - Bogenstraße
 - Reeshoop
- Wärmenetzverdichtungsgebiete (höhere Anschlussdichte in bestehender Wärmetrasse):
 - Otto-Siege-Straße
 - Bogenstraße
- Individuelle Wärmeversorgungsgebiete: dort wo keine Bestandsnetze und keine Erweiterungen oder Neubau von Wärmenetzen geplant sind.

Insbesondere für das Wärmenetzneubaugebiet in der Innenstadt gilt aufgrund der begrenzten Wärmequellen: Der Netzanschluss von insbesondere Ein- und Zweifamilienhäusern, die sich z. T. in diesem Gebiet befinden, ist im Rahmen der weiteren Machbarkeitsprüfung zu untersuchen und abzuwägen. Aus Sicht der Kommunalen Wärmeplanung steht die Blockrandbebauung im Fokus der zukünftigen leitungsgebundenen Wärmeversorgung.

Das Rathaus und angrenzende Gebäude sind bewusst nicht Teil des Innenstadtnetzes. Hier empfiehlt das Gutachten, ein Gebäudenetz aufzubauen, welches durch Erdwärme vom Stormarnplatz gespeist werden könnte. Durch die zur Verfügung stehende Freifläche mit Potenzial für Geothermie könnten die Liegenschaften selbständig versorgt werden, ein Netzanschluss ist nicht zwingend erforderlich. So kann das Netz entlastet werden.

Gleiches gilt für die Stormarnschule: auch hier sehen die Gutachter die Chance für eine selbständige Versorgung und haben sie demnach nicht in das Prüfgebiet Netzausbau Bogenstraße aufgenommen.

¹ Prüfgebiete sind Teilgebiete, die noch nicht in ein voraussichtliches Wärmeversorgungsgebiet eingeteilt werden können, weil die dafür erforderlichen Rahmenbedingungen noch nicht ausreichend bekannt sind.

2.2 Maßnahmen

Nr.	Maßnahmentitel	Art der Maßnahme	Priorität	Start
M1	Wärmeplanung in der Bauleitplanung verankern	Prozess	Mittel	Q1/2025
M2	Verbindlicher Plan zur Nutzung städtischer Flächen für die Erzeugung erneuerbarer Wärme für Liegenschaften	Prozess	Hoch	Q1/2025
M3	Kommunale Liegenschaften energetisch optimieren und mit erneuerbaren Energien versorgen	Prozess, Haushaltsplanung	Hoch	Q1/2025
M4	Leistungsgebundene Wärmeversorgung ausbauen und transformieren	Wärmenetzausbau, -neubau, Transformation	Hoch	Q1/2025
M5	Ausbau Wärmeliefercontracting prüfen	Beratung und Förderung	Hoch	Q1/2025
M6	Wärmewende in Ahrensburg öffentlichkeitswirksam begleiten	Kommunikation	Hoch	Q1/2025
M7	Aufbau von Einkaufsgemeinschaften prüfen	Beratung und Förderung	Niedrig	Q2/2027
M8	Unterstützung von Nachbarschaftsnetzen prüfen	Beratung und Förderung	Mittel	Q1/2027
M9	Wärmewende in Ahrensburg in der Praxis begleiten	Beratung und Förderung	Hoch	Q3/2026
M10	In Gewerbegebieten die Umstellung auf klimafreundliche Wärme unterstützen	Beratung und Förderung	Mittel	Q4/2025

Insbesondere für die Umsetzung von Maßnahme 3 „Kommunale Liegenschaften energetisch optimieren und mit erneuerbaren Energien versorgen“ sind zusätzliche personelle Ressourcen in Fachdienst IV.4 Zentrale Gebäudewirtschaft erforderlich.

3. Rechtswirksamkeit des Beschlusses der KWP

3.1 Exkurs zum Gebäudeenergiegesetz (GEG)

Die 65 %-EE-Pflicht für neu eingebaute Heizungsanlagen gilt ab 01.01.2024 nur für Neubauten in Neubaugebieten (Gebäude, für die ab dem 01.01.2024 ein Bauantrag gestellt wird).

Bei einem Neueinbau von Heizungsanlagen in Neubauten außerhalb von Neubaugebieten und in allen Bestandsgebäuden gelten die Regelungen des GEG zur 65 %-EE-Pflicht erst, wenn die Fristen für die Erstellung der KWP ablaufen. Dies ist in Ahrensburg mit weniger 100.000 Einwohnenden der 30.06.2028.

3.2 Beschluss der KWP

Die KWP ist ein strategisches Planungsinstrument mit informatorischem Gehalt (§ 3 Abs. 1 Nr. 6 WPG): Sie hat keine unmittelbare rechtliche Bindungs- und Außenwirkung

und begründet keine einklagbaren Rechte oder Pflichten (§ 23 Abs. 4 WPG).
Der Wärmeplan allein löst keine frühere Geltung der Pflichten des GEG aus.

Eine Kommune kann **optional eine Folgeentscheidung** treffen:

Würde die Stadt auf der Grundlage des Wärmeplans ein **Gebiet per Satzung als Wärmenetzneu- oder Wärmenetzausbaugebiet nach § 26 WPG** schon vor dem 30.06.2028 ausweisen, wäre der Einbau von Heizungen mit 65 % EE nach einem Monat verbindlich (mit Übergangsfristen).

Diese Gebietsausweisung per Satzung hat keine rechtliche Verpflichtung der Stadt zu Folge, ein Wärmenetz zu bauen. Dies obliegt der Entscheidung eines Betreibers. Zudem wird keine Pflicht der Gebäudeeigentümer:innen ausgelöst, eine bestimmte Wärmeversorgungsart zu nutzen.

Bezüglich der KWP bestehen Berücksichtigungspflichten für die Verwaltung im Rahmen der Bauleitplanung sowie bei einer optionalen Entscheidung zur Gebietsausweisung.

Die Betreiber eines Energieversorgungs- oder Wärmenetzes sind verpflichtet, die KWP bei Energieinfrastrukturplanung, Wärmenetzausbau- und –dekarbonisierungsfahrplänen zu berücksichtigen.

Eckart Boege
Bürgermeister

Anlagen:

Anlage 1: Kommunale Wärmeplanung Ahrensburg, Stand 20.01.2025

Anlage 2: Karte der voraussichtlichen Wärmeversorgungsgebiete 2040